



Vorlagennummer: 0349/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) 2025-2036

Datum: 20.04.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann (Beigeordneter)
Federführung: VB2/S - Dezentraler Steuerungsdienst
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	21.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt Infrastruktur-Maßnahmen in Höhe von bis zu 109 Mio. Euro aus der Pauschalzuweisung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW umzusetzen.
2. Dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat ist jährlich über die Verwendung der Förderung zu berichten.

Sachverhalt

Aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität erhält Nordrhein-Westfalen rund 21,1 Milliarden Euro. Davon sollen 60 Prozent den Kommunen und 40 Prozent dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt werden. Von dem kommunalen Anteil entfallen nach dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) 10 Milliarden Euro pauschal auf die Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise). Dies sind 47,4 Prozent der dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel.

Durch den Erlass des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) werden der Stadt Hagen 109 Mio. Euro pauschal bereitgestellt, um investive Ausgaben im Bereich der Infrastruktur vorzunehmen.

Der Gesetzgeber hat dabei folgende prozentuale Aufteilung vorgesehen:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, (50 %)
- Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen, (20%)
- Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (30%)

Aus dieser Aufteilung ergibt sich bei der Umsetzung der Projekte eine Aufteilung auf verschiedene Fachbereiche.

Damit der Umsetzung intern ein geordnetes Verfahren zugrunde liegt und die Kommunikation zwischen den jeweiligen Fachbereichen, mit dem Fachbereich Finanzen, ggf. dem Fördergeber, dem Verwaltungsvorstand und der Politik sichergestellt wird, soll die Gesamtkoordination bei der Koordinierungsstelle Fördermittelmanagement (KF) liegen. Die KF hat zur Darstellung des internen Ablaufs eine Struktur entwickelt, die vom Verwaltungsvorstand am 14.04.2026 beschlossen wurde.

Mit Bescheid vom 29.01.2026 (siehe Anlage 1) teilt die Bezirksregierung Arnsberg im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 der Stadt Hagen ein Förderbudget in Höhe von 109 280 167,20 Euro bereitgestellt wird.

Der Fachbereich Finanzen und Controlling hat mögliche Maßnahmen im Haushalt nach folgenden Kriterien identifiziert:

- Die Projekte entsprechen der prozentualen Aufteilung des Gesetzgebers.
- Es handelt sich um Projekte, die mindestens ein Gesamtvolumen von über 1 Mio. Euro haben.
- Die Projekte sind im Haushalt eingeplant.
- Die Maßnahme kann nicht mithilfe anderer Förderprogramme vollständig finanziert werden.
- Für die Projekte existieren bereits entsprechende Beschlüsse.

Zunächst sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Neubau GS Friedrich-Harkort (Vorlagen Nr. 0203/2026) (HFA am 7.5.26)
- Neubau GS Södingstraße (Vorlagen Nr. 0318/2025)
- Hauptschule Bergstraße (ehem. Marienhospital) (Vorlagen Nr. 0247/2024)

Dabei berücksichtigt wurde die sehr kurze Zeitschiene bis zum 1. Meldetermin (30.06.2026 an den Fördermittelgeber), welche finanziellen Mittel für das Jahr 2027 benötigt werden. Würde dieser Termin versäumt werden, könnte erst ein Jahr später mit der Umsetzung begonnen oder die Maßnahme müsste aus eigenen Mitteln vorfinanziert werden.

Diese drei genannten Maßnahmen sollen zum 1. Meldetermin genannt werden und mit der Umsetzung begonnen werden. Da grundsätzlich auch Maßnahmen in Frage kommen, für die eventuell noch andere Fördermittel in Anspruch genommen werden können, werden diese derzeit geprüft (z. B. Umsetzung von Maßnahmen der Schuldigitalisierung). Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist vorrangig zu prüfen, um bei den Investitionen insgesamt eine möglichst hohe Förderquote zu erreichen.

Zur Frage eines (förderschädlichen) Maßnahmenbeginns ist auszuführen: Die Sachinvestition darf nicht vor dem 01.01.2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vorher begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des 1. Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 01.01.2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen.

Sobald klar ist, welche Maßnahmen über das LuKIFG gefördert werden sollen, wird der Rat darüber informiert. Bei neuen Maßnahmen, die noch beschlossen werden müssen, erfolgt

die Aufnahme in diese LuKIFG-Liste gleichzeitig mit diesem Beschluss.

Die Verwaltung wird über die Umsetzung des LuKIFG jährlich gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat berichten.

Auswirkungen Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Die Einzahlungen aus der Förderung kompensieren die getätigten Auszahlungen und erfordern so weniger Kreditaufnahmen.

Die konkrete Maßnahmandarstellung erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über die Maßnahmen selbst. Hier werden dann die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen abgebildet.

2. Auswirkungen auf die Bilanz

Aktiva:

Die Auswirkungen auf die Aktiva werden bei den durchzuführenden Maßnahmen ausgeführt.

Passiva:

Die Förderung wird gem. § 44 V KomHVO NRW als Sonderposten passiviert und über die bilanzielle Nutzungsdauer des geförderten Vermögens ertragswirksam aufgelöst. Im Ergebnishaushalt werden dadurch die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) teilkompensiert.

3. Steuerliche Auswirkungen

☒ Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Anlage 1_ Bereitstellung von Sachinvestitionen (nach NRW-InfrastrukturG) Bescheid vom 29.01.2026 (öffentlich)



Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg

29 Januar 2026

Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Stadt der FernUniversität
Rathausstraße 13
58095 Hagen

Aktenzeichen
31.42.03



Nordrhein
Westfalen
Plan

Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

- Anlagen:
- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (ANBest-G)
 - 2 Erklärung Abweichung Quotierung nach § 11 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (Muster)
 - 3 Bestätigung nach § 11 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (Muster)

I.

1. Bereitstellung

Nach § 10 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 stelle ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Förderbudget bereit in Höhe von:

109 280 167,20 Euro

Bei dem Betrag handelt es sich um die Ihrer Kommune nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zustehenden, pauschalen Sachinvestitionsmittel (Förderbudget). Sie ergeben sich nach § 7 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 aus der Anlage zum NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 und stehen für Sachinvestitionen im Förderzeitraum nach § 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 zur Verfügung.

2. Zweck der Sachinvestitionsmittel

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in Verbindung mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG).

Im Zuge der Investitionsplanungen ist sicherzustellen, dass die Investitionsmaßnahmen den Förderbereichen von § 2 Absatz 2 und den weiteren Vorgaben des NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sowie dieses Bescheides entsprechen.

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Sachinvestitionsmittel erfolgt nach § 11 Absatz 1 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 in der Höhe, die zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigt wird.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist.

II.

Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der Förderung nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 werden die ANBest-G entsprechend herangezogen. Die beigefügten ANBest-G (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Nummern 1.3 bis 1.6, 2, 5.4, 6, 7.1 bis 7.4, 7.6, 9.2.4, 9.3.1, 9.4. und 9.5. ANBest-G finden keine Anwendung.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Maßnahmenmeldung und weitere Meldungen im digitalen Verfahren

- 1.1. Die näheren Informationen zum digitalen Verfahren, insbesondere zum Anmeldeverfahren und zur Meldung von Investitionsmaßnahmen erhalten Sie mit gesonderten Anschreiben.
- 1.2. Die Kommune erfasst alle notwendigen Daten zu jeder geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsmaßnahme in dem digitalen Verfahren.
- 1.3. In dem digitalen Verfahren ist den Meldepflichten nach § 11 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nachzukommen.
- 1.4. Der Bezirksregierung ist unverzüglich jede Änderung einer bereits gemeldeten Investitionsmaßnahme über das digitale Verfahren zu melden.

- 1.5. Modifizierungen des digitalen Verfahrens, die zur Einhaltung der Prüf-, Melde- und Berichtspflichten gegenüber Bund und Land notwendig sind, werden fortlaufend vorgenommen und sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 1.6. Bund und Länder dürfen die seitens der Kommunen gemeldeten Daten zur Analyse, Kommunikation und Information entsprechend gesetzlicher Vorgaben verwenden und veröffentlichen.

2. Förderbestimmungen

Die sich aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 sowie diesem Bescheid ergebenden Regelungen sind einzuhalten.

- 2.1. Die Investitionsmittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen bereitgestellt, wie in § 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 geregelt. Förderfähig sind nur Sachinvestitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Freigabe oder des Beginns einer Maßnahme für die Kommune nicht vorhersehbar war. Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.
- 2.2. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für die Kommunen geltenden Regeln nach § 6 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 durchzuführen.
- 2.3. Förderfähig sind nach § 4 Absatz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition förderfähig.

3. Andere Träger

- 3.1. Im Falle der Weitergabe von Mitteln an Dritte nach § 11 Absatz 1 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bleibt die Kommune für die zweckentsprechende Mittelverwendung verantwortlich.
- 3.2. Die Weiterleitung von Mitteln kann je Investitionsmaßnahme nur an einen Träger erfolgen.
- 3.3. Die Kommune ruft auch die Mittel für Investitionsmaßnahmen anderer Träger ab.

4. Mittelabruf

- 4.1. Die Gemeinden und Kreise rufen Mittel in dem digitalen Verfahren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Investitionsmittel ab, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen. Der Mittelabruf erfolgt maßnahmenscharf anhand einer von dem digitalen Verfahren vergebenen Kennung. Die Summe der abgerufenen Mittel dürfen den mit diesem Bescheid bereitgestellten Betrag nicht überschreiten.
- 4.2. Die Freigabe des Mittelabrufs erfolgt durch die Bezirksregierung nach Prüfung nach § 11 Absatz 6 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.

5. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung

- 5.1. Die Beendigung jeder Investitionsmaßnahme ist der Bezirksregierung unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung in dem digitalen Verfahren nach § 11 Absatz 5 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 5 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher/Belege wird verzichtet.
- 5.2. Für die Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist dem Bescheid ein Muster (Anlage 2) beigelegt.
- 5.3. Fünf Prozent der beendeten Investitionsmaßnahmen einer Kommune werden von der gpa.NRW nach § 11 Absatz 7 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 einer gesonderten Prüfung unterzogen. Die gpa.NRW ist berechtigt, bei allen Empfängerinnen und Empfängern von Sachinvestitionsmitteln zu prüfen. Das Nähere zur Auswahl der Investitionsmaßnahmen und zum Prüfungsverfahren regelt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.
- 5.4. Die Bezirksregierung, das Bundesministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei allen Empfängerinnen und Empfängern von Sachinvestitionsmitteln im Einzelfall Prüfungen vorzunehmen.
- 5.5. Bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und auf die Förderung aus dem NRW-Plan in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Die Gestaltungshinweise von Bund und Land sind dabei zu beachten. Diese stehen im Internet zum Download zur Verfügung, unter anderem auf den Seiten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(www.mhkbd.nrw.de). Ein entsprechender Nachweis ist der Förderakte beizufügen.

6. Erklärung zur Quotierung

Soweit die Kommune plant, von der Quotierung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 abzuweichen, ist in dem digitalen Verfahren eine Erklärung nach § 11 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, nach vorgegebenem Muster (Anlage 3) hochzuladen.

7. Rückforderungen

- 7.1. Die Bezirksregierung fordert die nach diesem Gesetz gezahlten Investitionsmittel zurück, wenn der Bund Finanzhilfen vom Land nach § 8 Absatz 1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) in der jeweils geltenden Fassung zurückfordert. Das Land Nordrhein-Westfalen kann die nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 gezahlten Investitionsmittel bei Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangener Bescheide zurückfordern.
- 7.2. Fordert das Land bereitgestellte Mittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 13 Satz 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 i.V.m. § 8 Absatz 3 LuKIFG. Demnach ist der Anspruch vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Werden Mittel zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen. Der Rückforderungsanspruch bleibt unberührt.

8. Durchführungszeitraum und Zweckbindungsfrist

- 8.1. Der zu berücksichtigende Durchführungszeitraum ergibt sich aus § 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036.
- 8.2. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Investitionsmaßnahme ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn alle Leistungen abgenommen wurden.

- 8.3 Die Zweckbindungsfrist (Ziffer 4 ANBest-G) beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden zehn Jahre, im Übrigen drei Jahre ab Beendigung der Investitionsmaßnahme. Ausgenommen von einer Zweckbindung sind Investitionen nach § 4 Absatz 2 Satz 2.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Zustellung** Klage beim

Verwaltungsgericht Arnsberg
Postfach
59818 Arnsberg

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift rechtsgültig

.

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden und Gemeindeverbände
(ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter und Beiträge) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die

Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG (ANBest-G)

Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 Prozent der Zuwendung nach Vergabe des Rohbaufauftrages,

35 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,

30 Prozent der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschussung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber/-in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

3.3

Die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleibt unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.

sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können oder

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2

Die Baurechnung besteht aus

6.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9

dem Bautagebuch.

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

7.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter), eigene Mittel und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden oder Gemeindeverbände allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

8.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

9

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder

9.2.4

nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1

in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW zu verzinsen.

9.5

Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

An die
Bezirksregierung Arnsberg

Anschrift der Kommune
Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen

Erklärung

nach § 11 Absatz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Die Stadt Hagen beabsichtigt, von der nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2026 anzustrebenden Verwendung ihres Förderbudgets, das mit Bescheid über die Bereitstellung von Sachinvestitionsmitteln nach § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bereitgestellt wurde, abzuweichen.

Hiermit erkläre ich, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen mit Mitteln aus § 2 Absatz 2 Satz 1 in der Höhe der Quotierungsvorgaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 besteht.

In der folgenden Gruppe/den folgenden Gruppen von Investitionsbereichen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 ist eine Unterschreitung der prozentualen Grenze beabsichtigt (bitte ankreuzen und für alle Gruppen die neue prozentuale Aufteilung auf Grundlage des Förderbudgets eintragen):

Unterschreitung beabsichtigt	Gruppen von Investitionsbereichen	neue Verteilung in Prozent
☐	Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	
☐	Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen	
☐	Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur, Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	

Weitergehende Informationen werden der Förderakte beigelegt.

Ort, Datum

Dienstsiegel und Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
oder der Vertretung im Amt

An die
Bezirksregierung Arnsberg

Anschrift der Kommune
Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
Rathausstraße 13
58095 Hagen

Bestätigung nach Abschluss des Investitionsvorhabens gemäß 11 Abs. 4 Satz 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036

Ident-Nr. der Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

1. **Alle Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.** ☐ bestätigt
2. **Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt.** ☐ bestätigt

Ort, Datum

Dienstsiegel und Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
oder der Vertretung im Amt